



Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1011 Wien

ZAHL  
**2001-602/62-2002**

DATUM  
**22.5.2002**

CHIEMSEEHOF  
FAX (0662) 8042 - 2164  
landeslegistik@salzburg.gv.at  
TEL (0662) 8042 - **2748**  
**Frau Dr. Weger**

BETREFF

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AZG, das KA-AZG und das BäckAG 1996 geändert werden, sowie das Frauen-Nachtarbeitsgesetz aufgehoben wird (EU-Nachtarbeits-Anpassungsgesetz; Stellungnahme**

**Bezug: Do Zl 452.001/17-X/1/02**

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Der Entwurf ist am 3. Mai 2002 beim Amt der Salzburger Landesregierung eingelangt. Die do festgesetzte Begutachtungsfrist endet am 22. Mai 2002. Damit wird gegen Art 1 Abs 4 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften verstoßen, der eine Mindestfrist von vier Wochen ab Zustellung festlegt.

Inhaltlich wird der Entwurf grundsätzlich begrüßt, vor allem gilt dies für die darin enthaltenen arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum Alter von zwölf Jahren (§ 12c).

Zu § 12a Abs 4 und 5 AZG sowie den entsprechenden Bestimmungen in den anderen Gesetzen (Bemessung der zusätzlichen Ruhezeiten) wird allerdings befürchtet, dass der vorgesehene Berechnungsmodus in der Praxis zu aufwändig wird und dass weiters die vorgesehene Festlegung von zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Zeitguthaben für geleistete Nachtarbeit über den Kollektivvertrag nur schleppend erfolgen wird. Eine konsequente und flächendeckende Umsetzung zur Verhinderung von Benachteiligung

gungen der ArbeitnehmerInnen im Bereich der Nacharbeit wäre daher durch geeignete Mittel abzusichern.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott  
Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. Alle Ämter der Landesregierungen per E-Mail
9. Verbindungsstelle der Bundesländer
10. Präsidium des Nationalrates
11. Präsidium des Bundesrates
12. Bundeskanzleramt
13. E-Mail an: [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
14. E-Mail an: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
15. E-Mail an: Abteilung 2 zu do Zl 20201-164/72-2002

zur gefl Kenntnis.